

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Digitalisierung von Formerfordernissen vorantreiben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Viele gesetzliche Regelungen in Deutschland sehen besondere Formvorschriften vor. Im Privatrecht gilt zwar grundsätzlich der Grundsatz der Formfreiheit, sodass Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte abgegeben und geschlossen werden können, ohne an eine bestimmte Form gebunden zu sein. Jedoch enthalten sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) als auch andere Gesetze gewisse Regelungen, die eine Ausnahme der Formfreiheit bilden und eine bestimmte Form vorschreiben. Auch die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren ist von großer Relevanz und wird bislang im Online-Zugangsgesetz (OZG) geregelt.

Formvorschriften erfüllen dabei unterschiedlichste Funktionen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Klarstellungs-, die Beweis- und die Warnfunktion. In Fällen, in denen eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, erhalten andere Interessen des Rechtsverkehrs und die Rechtssicherheit nach der gesetzgeberischen Wertung Vorrang vor der Leichtigkeit der Durchführung des jeweiligen Rechtsgeschäfts.

Mit § 126 Abs. 3 BGB wurde die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form geschaffen, um Anforderungen der EU (Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) umzusetzen, sodass auch der elektronische Abschluss von Rechtsgeschäften ermöglicht werden kann.

Der elektronischen Form kommt hinsichtlich der Relevanz der Digitalisierung und der Weiterentwicklung dieser in vielen Bereichen eine große Bedeutung zu, insbesondere um den Rechtsverkehr digitaler und zeitgemäßer abwickeln zu können. Auch wenn grundsätzlich die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form besteht, gibt es im allgemeinen Zivilrecht noch vielfach Regelungen, die nach wie vor am Schriftformerfordernis nach § 126 BGB festhalten, obwohl diese, ohne die Rechtssicherheit zu gefährden an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden könnten. In den meisten Fällen sollte zum Abbau von Hürden im Rechtsverkehr die elektronische Form (§ 126a BGB) als zeitgemäße Alternative zur Schriftform genutzt werden. Diese wird den verschiedenen Funktionen eines Schriftformerfordernisses in den meisten Fällen ebenfalls gerecht. Oft erfüllt sogar die bloße Textform (§ 126b BGB) diese Funktionen, sodass auch diese in einigen Fällen als Alternative in Betracht kommt.

Einige Ausnahmenvorschriften, in denen die Schriftform nicht durch die elektronische Form ersetzt werden darf, wurden bereits in der Vergangenheit abgebaut. Da jedoch

auch weiterhin verschiedene Schriftformerfordernisse im allgemeinen Zivilrecht bestehen, die ersetzt oder modifiziert werden könnten, sollen weitere Ausnahmeverordnungen aufgehoben werden. Im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung von Verwaltungsverfahren soll zudem sichergestellt werden, dass der Zugang zu den Online-Dienstleistungen und zum Online-Portal nicht durch weiterhin bestehende Schriftformerfordernisse und Zustellungshindernisse erschwert wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. den Ausschluss der Erteilung der Bürgschaftserklärung, von Schuldversprechen sowie Schuldanerkenntniserklärungen in elektronischer Form in den §§ 766 S. 2, 780 S. 2, 781 S. 2 BGB aufzuheben;
2. das Erfordernis der Schriftform in den §§ 550 S. 1, 585a BGB durch die Textform zu ersetzen;
3. die schriftliche Erklärung in § 32 Abs. 3 BGB sowie die schriftliche Stimmabgabe in § 48 Abs. 2 GmbHG durch die Textform zu ersetzen;
4. nach Entwicklung und Harmonisierung der EUDI-Wallet, in der künftig auch Zeugnisse und andere (Ausbildungs-)nachweise digital gespeichert werden können und Einführung eines Gültigkeitsregisters für (elektronische) Zeugnisse das Verbot der Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form in den §§ 630 S. 3 BGB, 16 Abs. 1 S. 2 BBiG, 109 Abs. 3 GewO aufzuheben;
5. die elektronische Zustellung im Verwaltungsrecht auch an Privatpersonen zu erleichtern, um der elektronischen Signatur und dem elektronischen Datenversand auch in der praktischen Umsetzung Vorschub zu gewährleisten;
6. die qualifizierte elektronische Signatur im Rahmen von Verwaltungsverfahren und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung als gängiges Mittel der Unterschrift anzuwenden;
7. in OZG-Folgegesetzen darauf hinzuwirken, dass auch eine Kombination aus digitaler Authentifizierung und qualifizierten elektronischen Siegeln ausreicht, um die Schriftform im Bereich der digitalen Verwaltungsleistungen zu ersetzen;
8. gesetzgeberisch darauf hinzuwirken, dass alle im Rahmen digitaler Verwaltungsprozesse erzeugten Dokumente und Bescheide eine qualifizierte elektronische Signatur bzw. qualifizierte elektronische Siegel erhalten und entsprechende Ergänzungen und Änderungen im OZG vorzunehmen;
9. in Koordination mit den Ländern und Kommunen darauf hinzuwirken, dass die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen vorangetrieben werden und zeitnah durchgängig digital angeboten werden können;
10. im Rahmen eines „digital check“ kontinuierlich bereits bestehende und neue gesetzliche Regelungen, die Schriftformerfordernisse enthalten, unter Berücksichtigung der potenziellen Chancen und Risiken, der Häufigkeit potentieller Missbrauchsmöglichkeiten sowie einzusparendem Zeit- und Ressourcenaufwand darauf zu überprüfen, ob die elektronische Form bzw. die Textform die unterschiedlichen Funktionen des Schriftformerfordernisses erfüllen und auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden kann; auch sollen künftige gesetzliche Regelungen grundsätzlich Möglichkeiten zur digitalen qualifizierten elektronischen Signatur vorsehen.

Berlin, den 10. Oktober 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion